

Die richterlichen Dienstgeschäfte beim Amtsgericht Einbeck sind ab dem 01.11.2020 wie folgt geregelt:

Dezernat I (Direktor des Amtsgerichts Döhrel)

1. Alle bis zum 31.03.2020 eingegangene Familienverfahren einschließlich Rechtshilfeverfahren nach dem 2. Buch des FamFG
2. Alle ab dem 01.04.2020 eingegangenen und eingehenden Familienverfahren einschließlich Rechtshilfeverfahren nach dem 2. Buch des FamFG mit den Anfangsbuchstaben A und I bis Z des Antragsgegners in den Verfahren nach den Abschnitten 2 und 6 bis 12 sowie des ältesten betroffenen Kindes in den Verfahren nach den Abschnitten 3 bis 5
3. Unterbringungsverfahren nach dem NPsychKG gem. § 312 Ziff. 3 FamFG
4. Strafverfahren vor dem Jugendrichter und dem Jugendschöffengericht
5. Vorsitzender des Jugendschöffenwahlausschusses
6. Ordnungswidrigkeitenverfahren einschließlich Erzwingungshaftverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende
7. Verfahren des Ermittlungsrichters einschließlich Haftsachen, Einstellungszustimmungen gem. §§ 153, 153 a StPO und Rechtshilfe in Strafsachen
8. Beisitzer im erweiterten Schöffengericht
9. Zurückverwiesene Strafverfahren des Einzelrichters und des Schöffengerichts
10. Güterichterverfahren
11. alle in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht erfassten Geschäfte

Vertreter: RichterIn des Dezernats II zu 3. bis 7. und 11.  
Richter des Dezernats III zu 1. und 2.  
RichterIn des Dezernats IV zu 8. bis 10.

Dezernat II (RichterIn am Amtsgericht Sievert)

1. Strafverfahren einschließlich Strafbefehlsverfahren vor dem Schöffengericht
2. Vorsitzende des Schöffenwahlausschusses
3. Vorsitzende des erweiterten Schöffengerichts
4. Strafverfahren vor dem Einzelrichter einschließlich Strafbefehlsverfahren gegen Angeklagte mit den Anfangsbuchstaben A bis M
5. Zurückverwiesene Strafverfahren des Jugendrichters und des Jugendschöffengerichts
6. Ordnungswidrigkeitenverfahren einschließlich Erzwingungshaftverfahren gegen Erwachsene
7. Betreuungs- und Unterbringungsverfahren nach dem 3. Buch des FamFG mit Ausnahme der Unterbringungen nach dem NPsychKG (§ 312 Ziff. 3 FamFG)

Vertreter: Richter des Dezernats I zu 1. bis 3. und 7.  
Richter des Dezernats III zu 4. bis 6.

Dezernat III (Richter am Amtsgericht Maksel)

1. Zivilverfahren einschließlich Rechtshilfeverfahren
2. Alle ab dem 01.04.2020 eingegangenen und eingehenden Familienverfahren einschließlich Rechtshilfeverfahren nach dem 2. Buch des FamFG mit den Anfangsbuchstaben B bis H des Antragsgegners in den Verfahren nach den Abschnitten 2 und 6 bis 12 sowie des ältesten betroffenen Kindes in den Verfahren nach den Abschnitten 3 bis 5
3. Aufgebotsverfahren nach dem 8. Buch des FamFG
4. Grundbuchverfahren
5. Verfahren in weiteren Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach dem 6. Buch des FamFG und Freiheitsentziehungsverfahren nach dem 7. Buch des FamFG
6. Verfahren nach dem NSOG

Vertreter: Richter des Dezernats I zu 2., 5. und 6.  
Richterin des Dezernats II zu 3. und 4.  
Richterin des Dezernats IV zu 1.

Dezernat IV (Ri'in Wedekind)

1. Strafverfahren vor dem Einzelrichter einschließlich Strafbefehlsverfahren gegen Angeklagte mit den Anfangsbuchstaben N bis Z
2. Landwirtschaftsverfahren
3. Nachlass- und Teilungsverfahren nach dem 4. Buch des FamFG
4. Allgemeine Vollstreckungsverfahren
5. Zwangsversteigerungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens und Zwangsverwaltungsverfahren
6. Hinterlegungen und Verwahrungen
7. Beratungshilfeverfahren

Vertreter: Richter des Dezernats I zu 1. und 2.  
Richterin des Dezernats II zu 3.bis 5.  
Richter des Dezernats III. zu 6. und 7.

Bei Verhinderung des Vertreters besteht die Zuständigkeit der verbleibenden Richter in der Reihenfolge der jeweils nachfolgenden Dezernate.

Die Vorschriften des FamFG, die die Abgabe eines Verfahrens an das Gericht der Ehesache vorschreiben, gelten auch für die Abgabe innerhalb des Gerichts.

In Strafverfahren gegen mehrere Angeklagte ist auf den Namen des ältesten Angeklagten abzustellen.

In Rechtshilfeersuchen der Rechtsmittelinstanz tritt an die Stelle des Richters, der die Entscheidung erster Instanz erlassen hat, sein Vertreter.

Über Ablehnungsgesuche entscheidet nicht der Vertreter, sondern der dem Vertreter nachfolgend berufene Richter.

Güterichterverfahren gemäß § 278 Abs. 5 ZPO können grundsätzlich gerichtsintern geführt werden. Dem streitentscheidenden Richter steht es frei, im Einzelfall an einen aufnahmebereiten Güterichter eines anderen Gerichts nach entsprechender Absprache zu verweisen.

Die Verteilung des richterlichen Bereitschaftsdienstes an allen dienstfreien Tagen erfolgt durch gesonderte Verfügung. An den Wochenenden erstreckt sich der Bereitschaftsdienst jeweils auf die Zeit von Freitag 13.00 Uhr bis Montag 6.00 Uhr, an gesetzlichen Feiertagen jeweils von 13.00 Uhr an dem dem Feiertag vorangehenden Tag bis 6.00 Uhr an dem dem Feiertag folgenden Tag. Im Rahmen dieses Bereitschaftsdienstes hat der diensthabende Richter seine durchgehende telefonische Erreichbarkeit zwischen 6.00 Uhr und 21.00 Uhr sicherzustellen.

An nicht dienstfreien Tagen werden Eilfälle von dem für das jeweilige Dezernat zuständigen Richter bearbeitet. Dieser hat seine durchgehende telefonische Erreichbarkeit zwischen 6.00 Uhr und 21.00 Uhr sicherzustellen.